

Häufig gestellte Fragen (FAQ)



Ich habe Fragen zum Thema „Mutterschutz“ oder „Elternzeit“. An welche Referate der Zahnärztekammer Berlin kann ich mich wenden?

Zum Thema „**Mutterschutz**“ steht Ihnen gern unser **Referat Praxisführung** zur Verfügung. Sie erreichen das o. g. Referat unter der Telefonnummer (030) 34 808 119 oder per E-Mail: praxisfuehrung@zaek-berlin.de .

Bei **berufsrechtlichen Fragen** zum Thema „**Elternzeit**“ können Sie sich gerne an unser Justizariat wenden. Sie erreichen Frau Mitteldorf unter der Telefonnummer (030) 34 808 161 oder per E-Mail: i.mitteldorf@zaek-berlin.de. (Bitte beachten Sie, dass es mittwochs und freitags keine Rechtsberatung gibt.)

Bin ich verpflichtet, meine Schwangerschaft zu melden?

Ja, die Schwangerschaft sollte dem **Arbeitgeber** schnellstmöglich mitgeteilt werden, da dieser die gesetzlichen Mutterschutzvorgaben zum Gesundheitsschutz, Kündigungsschutz und Leistungsrecht zu beachten und umzusetzen hat.

Ihr Arbeitgeber veranlasst daraufhin alle weiteren Maßnahmen/Meldungen an Dritte.

Mitglieder, die sich in Mutterschutz/Elternzeit befinden, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht beim **Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin K. d. ö. R.** zu stellen.

Welche Serviceleistungen kann ich als Mitglied der Zahnärztekammer Berlin bei einer Schwangerschaft, eines Beschäftigungsverbotes oder innerhalb der Elternzeit in Anspruch nehmen?

Mitglieder, die sich in Elternzeit befinden, haben die Möglichkeit Fortbildungsangebote im Phillip-Pfaff-Institut zu reduzierten Gebühren wahrnehmen zu können. Entsprechende Informationen entnehmen sie bitte unserer Webseite.

<https://www.zaek-berlin.de/zahnaerzte/zahnaerztliche-fort-und-weiterbildung/zahnaerztliche-fortbildung.html>

Wie wirken sich Zeiten von Mutterschutz, Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots auf meine fachspezifische Weiterbildung aus?

Gemäß der **Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin** vom 23. Mai 2019, in Kraft seit dem 18. Dezember 2021 (WBO), sind wesentliche Unterbrechungen der Weiterbildung, z.B. Schwangerschaft, Erziehungs- oder Elternzeiten, nachzuholen und können nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden (§ 3 Absatz 5 WBO). **Unterbrechungszeiten sind vorab im Referat Zahnärztliche Weiterbildung der Zahnärztekammer Berlin anzuzeigen.** Die Weiterbildungszeit ist innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren nach Registrierung der Weiterbildung abzuschließen (§ 3 Absatz 3 WBO).

Wie wirken sich Zeiten von Mutterschutz, Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots auf meine Fortbildungsverpflichtung aus?

Wir bitten Sie, sich **zuständigkeitshalber** mit der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KZV)** in Verbindung zu setzen. Diese steht Ihnen gerne zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung und hat zudem auf ihrer Website Informationen für Sie zusammengestellt.

KZV Berlin

Fortbildung

Tel. 030 89004-117

Fax 030 89004-46353

Zulassung@kzv-berlin.de

<https://www.kzv-berlin.de/fuer-praxen/qualitaet/fortbildungen/fortbildungspflicht>

Was ist Elternzeit und wie beantrage ich diese?

Elternzeit ist eine Auszeit vom Berufsleben für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und erziehen. Jeder Elternteil hat einen **Anspruch** auf bis zu drei Jahre Elternzeit.

Das Arbeitsverhältnis bleibt während der gesamten Elternzeit bestehen. Ist sie abgelaufen, besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Da das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit lediglich ruht und mit dem Ende der Elternzeit wieder vollständig auflebt, ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen. Während der gesamten Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz.

Möchten Sie Elternzeit beantragen, dann **melden** Sie dies Ihrem **Arbeitgeber** schriftlich und mit Unterschrift. Einen Antrag auf Elternzeit gibt es nicht.

Die **Anmeldefrist** für die Elternzeit **innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes** beträgt **sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit**. Für Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden soll, beträgt die Frist 13 Wochen vor deren Beginn.

© 2023 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elternzeit/elternzeit-73832>

Wo beantrage ich Elterngeld?

Ihren Antrag für die Beantragung von Elterngeld stellen Sie bei der Elterngeldstelle des Jugendamts Ihres Wohnbezirks in Berlin.

Es gibt verschiedene Varianten des Elterngeldes. Dieses richtet sich ganz nach den individuellen Bedürfnissen jedes Einzelnen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), den Link erhalten Sie anbei:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-73752>

Externe Links

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-neuregelung-des-mutterschutzrechts-73762>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756>

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen>

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterzeit>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familie-und-arbeitswelt>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien>